

GEMEINDE PÖRNBACH

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

Bebauungsplan Nr. 25

mit Teiländerung des Bebauungsplans
Nr. 19 „Am Hochweg“ - 1. Änderung

Fachbeitrag zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 28.08.2023

[Ergänzt am 15.04.2025](#)

Projekt Nr. 3018.091

Auftraggeber:

Gemeinde Pörsnbach

Ingolstädter Straße 1
85309 Pörsnbach
Telefon: 08446 1033
Fax: 08446 1691
E-Mail: info@poernbach.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch, M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften
Sabrina Behrendt, M. Sc. Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen.....	5
3	Methodisches Vorgehen	7
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	8
4.1	Beschreibung und Lage.....	8
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	12
5	Wirkung des Vorhabens	13
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	17
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	19
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	19
7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	19
7.1.2.1	Säugetiere	20
7.1.2.2	Reptilien	21
7.1.2.3	Amphibien	25
7.1.2.4	Libellen.....	26
7.1.2.5	Käfer	26
7.1.2.6	Tagfalter	26
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	29
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG.....	29
8	Gutachterliches Fazit	32
	Literaturverzeichnis	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Pörnbach mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2023)	4
Abb. 2:	Planungsgebiet (grün), Untersuchungsgebiet (pink), (Quelle: WPgis 2023).....	9
Abb. 3:	Blick nach Westen (vom angrenzenden Waldbereich) auf das Planungsgebiet und die abgemähte Miscanthus-Fläche (Datum: 04.05.2022)	9
Abb. 4:	Blick in Richtung Süden auf das Planungsgebiet (Datum: 16.05.2022).....	10
Abb. 5:	Blick nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes (Lindenstraße) (Datum: 16.05.2022).....	10
Abb. 6:	Blick auf den angrenzenden Waldbereich im Südosten (Datum: 04.05.2022)	11
Abb. 7:	Lebensraum der Zauneidechse südlich angrenzend an Miscanthus-Feld; Teilfläche der Fl.Nr. 1133 (Datum: 7.10.2024)	11
Abb. 8:	Waldrand mit zu rodender Baumreihe parallel zur Sonnenstraße im Süden Fl. Nr. 1162	12
Abb. 9:	CEF-Fläche Fl.Nr. 704/1, Gmkg. Pörnbach, in orange dargestellt (Quelle: WPgis 2023).....	18
Abb. 10:	Waldrand parallel zur Sonnenstraße mit Krautsaum am südlichen Geltungsbereich mit Baumhöhlen in einzelnen Schwarzerlen (Aufnahmedatum 4.11.2024)	20
Abb. 11:	Ergebnisse Bestandserfassung Zauneidechse: blau subadulte Z.(Kartierzeitraum April 2025), orange juvenile Z. (Kartierung 07.10.2024)	22
Abb. 12:	Zauneidechsenhabitat Blick nach Norden (11.04.2025).....	23
Abb. 13:	Altgrasflur im Zauneidechsenhabitat (3.04.2025).....	23
Abb. 14:	Juvenile Zauneidechsen im Altgrasbestand (Datum 07.10.2024)	24
Abb. 15:	Subadultes Männchen (Datum 11.04.2025)	24
Abb. 16:	Reviere saP-relevanter Vogelarten (Fl: Feldlerche,) Planungsgebiet: grün (Quelle: WPgis 2023, ohne Maßstab)	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbaufläche hat die Gemeinde Pörnbach die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Nähe Sonnenstraße" mit **Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Hochweg“ – 1. Änderung** beschlossen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Flurstücke Nr. 1114, 1115, 1033 (TF Teilfläche), 1055 (TF, Lindenstraße), 1161 (TF), 1162 (TF, Waldstück), 1163 (TF), 1164 (TF), 1165 und 1884 in der Gemarkung Pörnbach. Das Plangebiet ist rund 6,03 ha groß.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde Anforderungen zur Ergänzung des Fachgutachtens gestellt. Aufgrund von Hinweisen auf Reptilienvorkommen im Planungsgebiet musste eine Kartierung der Zauneidechse durchgeführt werden. Zudem sind Ergänzungen zur Artengruppe der Fledermäuse zu berücksichtigen. Alle nachträglichen Ergänzungen im Gutachten sind blau markiert.

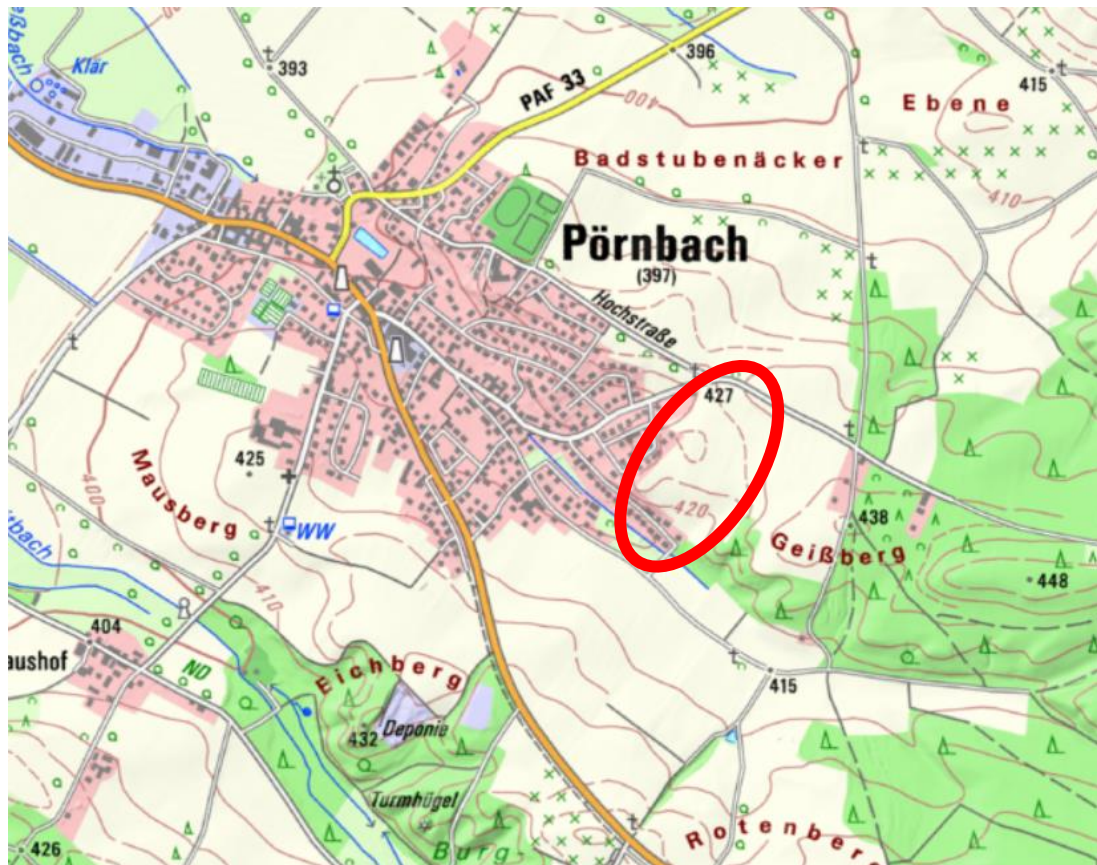


Abb. 1: Topographische Karte, Pörnbach mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2023)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan Nr. 25 „Nähe Sonnenstraße“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7334 Reichertshofen
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm¹ (Online-Abfrage)
- Strukturkonzept: Entwicklung von Wohnbauflächen Fl.Nrn. 1114 und 1115 in Pörnbach (WipflerPLAN, 26.05.2023)
- Ergebnisse d. Geländekartierungen zur Erfassung der Vogelarten (Tab. 1)

Tab. 1: Erfassungszeiten

Geländetermine	Datum	Uhrzeit	Wetter
1. Begehung	22.03.2022	8:00 – 8:30 Uhr	Sonnig, windstill
2. Begehung	21.04.2022	7:45 – 9:15 Uhr	Sonnig, windstill
3. Begehung	04.05.2022	7:30 – 9:15 Uhr	Heiter, windstill
4. Begehung	16.05.2022	7:00 – 9:00 Uhr	Heiter, leichte Brise
5. Begehung	02.06.2022	6:30 – 8:15 Uhr	Sonnig, windstill

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 04.01.2023)

- Ergebnisse d. Geländekartierungen zur Erfassung der Zauneidechsen (Tab.2)

Tab. 2: Erfassungszeiten

Geländetermine	Datum	Uhrzeit	Wetter
Juvenilensichtung	07.10.2024	14:00–15:15 Uhr	Sonnig, windstill; 18°C
Subadultensichtung	03.04.2025	13.30 – 14.30 Uhr	Sonnig, leichter Wind; 16°C
Subadultensichtung	11.04.2025	12:00 – 13:00	Sonnig, leichter Wind; 18°C
Subadultensichtung	15.04.2025	10:30 –11:30 Uhr	leicht bedeckt; wind- still; 16°C

- Ergebnisse der Höhlenkontrolle² der zu rodenden Bäume und der angrenzenden Baumreihe am 31.01.2025 (Tab. 3)

Baum	Ergebnis	Bemerkung
#1, Schwarz-Erle	kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	
#2, Schwarz-Erle	Nachweis vergangene Nutzung: Frei-brüternest, Habitatstrukturen aktuell kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	
#3, Schwarz-Erle	kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	
#4, Schwarz-Erle	kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	
#5, Schwarz-Erle	Keine Habitatstrukturen vorhanden	außerhalb des Gel- tungsbereichs
#6, Schwarz-Erle	Keine Habitatstrukturen vorhanden	
#7, Schwarz-Erle	Keine Habitatstrukturen vorhanden	
#8, Schwarz-Erle	Keine Habitatstrukturen vorhanden	außerhalb des Gel- tungsbereichs
#9, Berg-Ahorn	Keine Habitatstrukturen vorhanden	
#10, Waldkiefer	Potentielle Nahrungsquelle: Föhrenmis- tel, keine Habitatstrukturen vorhanden	
#11, Waldkiefer	keine Habitatstrukturen vorhanden	
#12, Waldkiefer	Kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	außerhalb des Gel- tungsbereichs
#13, Waldkiefer	Kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	außerhalb des Gel- tungsbereichs

² Weber: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pörsbach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]

#14, Robinie	Habitatbaum, aktuelle Nutzung nicht ausgeschlossen	außerhalb des Geltungsbereichs
#15, Schwarz-Erle	Habitatbaum, aktuell nicht besetzt	außerhalb des Geltungsbereichs
#16, Schwarz-Erle	Kein Eignungspotenzial, keine Nutzung	außerhalb des Geltungsbereichs

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfungsschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt wurden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel fanden fünf Tagesbegehungen zwischen März und Juni 2022 statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt (siehe Tab. 1).

Zur Erfassung der Reptilienart Zauneidechse fanden vier Tagesbegehungen zwischen Oktober 2024 und April 2025 statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (LfU 2020) durchgeführt.

Außerdem wurde eine Überprüfung der Baumhöhlen der von der Rodung betroffenen Bäume, sowie der angrenzenden Baumreihe durchgeführt. Die Vorgehensweise, genauen Daten und Witterungsbedingungen sind den zugehörigen Gutachten³ zu entnehmen.

³ Weber, Nina: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pömbach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Pörnbach zwischen der Lindenstraße im Norden und der Sonnenstraße im Süden. Es grenzt im Westen an die bebauten Wohngrundstücke an der Erlenstraße, im Süden an die Bebauung nördlich der Sonnenstraße und im Osten an die freie Feldflur an. Im Norden wird das Baugebiet von der Lindenstraße begrenzt. Im Südosten nähert sich das Baugebiet den westlichen Ausläufern der großen zusammenhängenden Waldfläche östlich von Pörnbach (Seestallholz u.ä.).

Aktuell wird das Planungsgebiet landwirtschaftlich, vorrangig als Ackerland, genutzt. Der südliche Teil der Fl.Nr. 1114 ist mit Miscanthus, einer Pflanze zur Energieerzeugung, bewachsen (sog. Elefantengras oder Chinaschilf), welches dort jedes Jahr geerntet wird. Im Süden des UG an der Hangkante sind private Gärten vorhanden. [Am südöstlichen Rand des Planungsgebiets befindet sich ein Mischwaldrand mit Krautsaum.](#)

Das überplante Gelände liegt im Norden auf einer Höhe von ca. 430 m ü. NHN (Nordost) bis 446 m ü. NHN (Nordwest) und fällt nach Süden hin auf ca. 426 m ü. NHN (Südwest) bis 416 m ü. NHN (Südost) hin ab. Das Gelände ist insgesamt homogen geneigt; Ranken, Terrassierungen etc. sind, ausgenommen kleinerer Einflüsse aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, nicht vorhanden.

Um etwaige Folgen der entstehenden Kulissenwirkung durch die geplante Bebauung auf bodenbrütende Vogelarten abschätzen zu können, wurde das Untersuchungsgebiet (UG) um die angrenzenden Ackerbereiche im Osten und Norden erweitert. Der südöstlich angrenzende Waldbereich wurde ebenfalls mit in den Untersuchungsraum einbezogen, um die Auswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten abschätzen zu können.

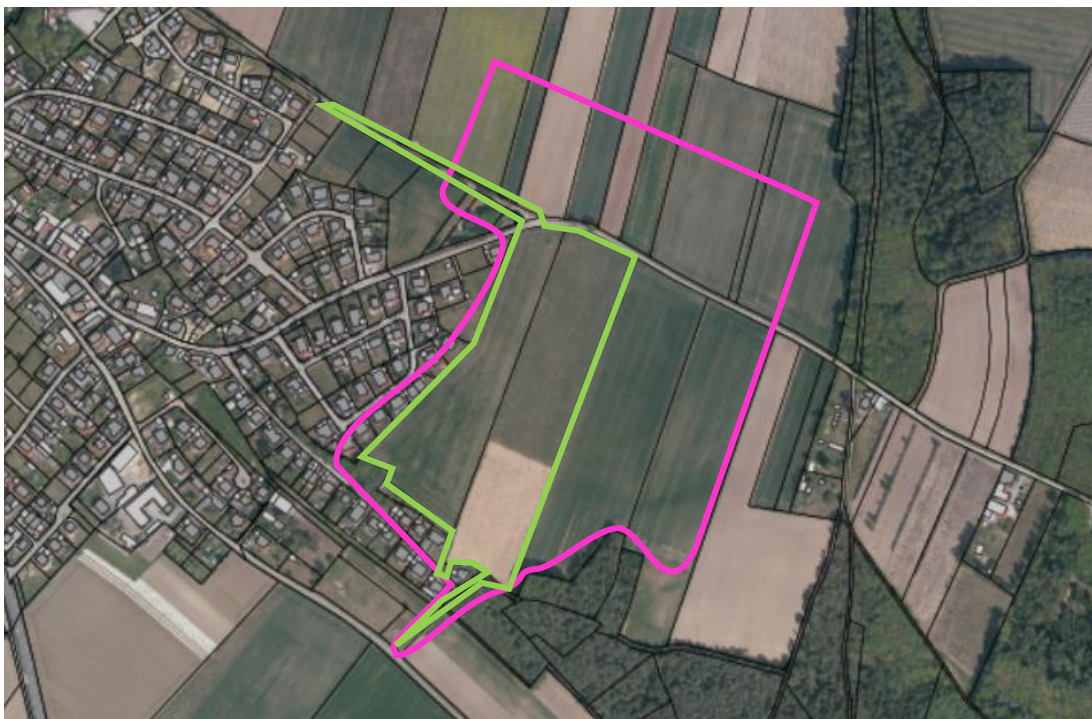


Abb. 2: Planungsgebiet (grün), Untersuchungsgebiet (pink), (Quelle: WPgis 2023)



Abb. 3: Blick nach Westen (vom angrenzenden Waldbereich) auf das Planungsgebiet und die abgemähte Miscanthus-Fläche (Datum: 04.05.2022)



Abb. 4: Blick in Richtung Süden auf das Planungsgebiet (Datum: 16.05.2022)



Abb. 5: Blick nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes (Lindenstraße) (Datum: 16.05.2022)



Abb. 6: Blick auf den angrenzenden Waldbereich im Südosten (Datum: 04.05.2022)



Abb. 7: Lebensraum der Zauneidechse südlich angrenzend an Miscanthus-Feld; Teilfläche der Fl.Nr. 1133 (Datum: 7.10.2024)



Abb. 8: *Waldrand mit zu rodender Baumreihe parallel zur Sonnenstraße im Süden Fl. Nr. 1162*

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern sind im Geltungsbereich keine Fundpunkte verzeichnet.

In der näheren Umgebung (ca. 1 km Radius) gibt es jedoch folgende ASK-Punktnachweise:

- Punkt 0059: ehem. Brauereischlot in Pörnbach (Horst Nr. 110) Weißstorch (*Ciconia ciconia* 15.07.2015), Rote Liste Deutschland, gefährdet
- Punkt 0438: verschiltter Grabenrand einer Wirtschaftswiese zwischen Puch und Pörnbach (Vielteiliger Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus multisectus*); 01.05.2005), Rote Liste Bayern, gefährdet

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2023).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich, [sowie durch Rodung einer Baumreihe am Waldrand](#)
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung der Kulissenwirkung

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitategnung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Wohngebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung im Offenland, zur Herstellung der Erschließung, hat vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter (bis spätestens Anfang März, ab Mitte August) zu beginnen.

Ist eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit nicht möglich, ist die Fläche außerhalb der Vogelbrutzeit, spätestens bis Ende Februar des Jahres, in welchem das Baufeld abgeschoben werden soll, für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Fläche in einem Raster von ca. 10 x 10 m mit Flutterband zu markieren. Das Flutterband sollte hier möglichst bodennah (50 bis 100 cm) angebracht werden. Im Vorfeld dieser Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren.

Die Baufeldfreimachung der Baugrundstücke selbst unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

V2: Sicherung des Lebensraums der bereits angesiedelten Zauneidechsenpopulation sowie Erweiterung des Lebensraums durch Anreicherung mit entsprechenden Strukturen

Vor Erschließung:

1. Auszäunung des derzeitigen Lebensraums gegenüber Baustellenbereich mit einem Reptilienschutzzaun
2. Kontrolle bei geeignetem Wetter des nördlich des Reptilienschutzzauns gelegenen Bereichs auf noch vorhandene Zauneidechsen. Zeitpunkt: zeitgleich mit dem Aufstellen des Reptilienschutzzauns wenn in der Aktivitätsperiode, ansonsten nur zwischen 1. April und 30. September
3. Falls keine Zauneidechsen vorhanden sind: Weiter mit Punkt 4. Falls noch Zauneidechsen vorhanden sind: abfangen und in erweiterten Lebensraum umsiedeln

Parallel zur Erschließung:

1. Herstellung des neuen erweiterten Lebensraums, anschließend Sicherung mit einem Reptilienschutzzaun
2. Abbau des Reptilienschutzzauns nach Fertigstellung des erweiterten Lebensraums

Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse:

Abbau des Reptilienschutzzauns nach Abschluss des letzten Bauabschnittes.

Herstellung der Strukturen im erweiterten Lebensraum:

Im erweiterten Lebensraum sind Strukturanreicherungen für Zauneidechsen herzustellen. Diese dürfen nicht weiter als 5 m voneinander entfernt liegen. Im Bereich zwischen den Strukturen ist eine Altgrasflur zu entwickeln.

Folgende Strukturen müssen angelegt werden:

- 2x Versteckmöglichkeiten (Stein- und Asthaufen)
- 2x Eiablageflächen (Rohboden)

Beim Steinhaufen sollen ca. 60 % der Steine eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen. Beim Errichten ist darauf zu achten, dass größere Steine (20 - 40 cm) im inneren Bereich verwendet werden und diese anschließend mit kleineren Steinen (10 - 20 cm) angedeckt werden. Es ist ausschließlich autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden, jedoch kein Granit; Steigung: $n = 1:1$ bis $1:2$ Ansaat mit gebietseignem

Wildpflanzensaatgut (HK Unterbayerische Hügel- und Plattenregion; Saatgutmischung mit mind. 50 % Blumen). Unmittelbar vor der Ansaat ist der Boden fachgerecht vorzubereiten (Aufwuchsentfernung und Anrauen der Grasnarbe).

Die Festlegung der genauen Lage der Strukturen erfolgt analog des entsprechenden Ausführungsplans und in Abstimmung mit der zuständigen ökologischen Baubegleitung bzw. örtlichen Bauleitung.

Pflege

Der neu geschaffene Zauneidechsenlebensraum ist dauerhaft funktionsfähig zu halten. Die Offenflächen (Altgrasflur) sind im Dreijahresturnus auf ca. 50% der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher). Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist unzulässig. Das Totholz muss nach einigen Jahren durch neues Totholz ersetzt werden. Zum Schutz vor Gehölzsukzession und Vegetationsentwicklung sind die Sonderstrukturen regelmäßig von übermäßigem Aufwuchs freizuhalten. Die Entnahme hat manuell zu erfolgen und inkludiert ebenso die Entnahme der Wurzeln.

Eine Nutzung als Lagerfläche, zum Abstellen von Fahrzeugen oder Gerätschaften ist unzulässig.

V3: Strukturanreicherung

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung des Baugebietes zu achten, um damit den Vögeln neue Habitate zu bieten. Die Freiflächen sind mit kräuterhaltigem Saatgut anzusäen.

V4: Einfriedungen

Alle Einfriedungen sind sockellos auszubilden und müssen einen Abstand von mind. 10 cm zum Boden aufweisen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

V5: Aufhängen von künstlichen Nisthöhlen

Um das Angebot von Nistmöglichkeiten für Brutvögel zu verbessern, sollte an den Wohnhäusern je eine Vogelnisthöhle an einem geeigneten Standort installiert werden. Alternativ sind einige Nisthöhlen an den Bäumen in den öffentlichen Grünflächen anzubringen.

V6: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

V7: Umweltbaubegleitung

Um die sachgemäße Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, muss eine ökologische Baubegleitung während der Erschließungsarbeiten gewährleistet werden. Ihre Aufgaben umfassen neben der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auch die Vermeidung von Beeinträchtigungen

angrenzender Lebensräume, die nicht zwingend betroffen sein sollten. Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung, mitzuteilen.

V8: Monitoring der CEF-Flächen

Es ist im ersten, dritten und fünften Jahr ein Monitoring der Ausgleichs- bzw. CEF-fläche Fl. Nr. 704/1 (Gemarkung und Gemeinde Pörnbach) in Bezug auf die Feldlerche durchzuführen. Der Bericht ist an die UNB zu übersenden.

V9: Zeitliche Beschränkung der Rodungen

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe darf die Gehölzbeseitigung lediglich außerhalb der Vogelschutzzeit, d.h. von 1.10. bis 28./29.02. erfolgen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einem Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit die CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff (d.h. vor Beginn der Baufeldfreimachung) gegeben sein. Die Mindestabstände, welche im Schreiben des StMUV (2023)⁴ festgelegt sind, gilt es zu beachten.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt nach Abstimmung mit der UNB Pfaffenhofen am 25.08.2023 unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme:

⁴ StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). München.

CEF-Maßnahme:**Entwicklung einer bodenbrüterfreundlichen Fläche****(Fl.Nr. 704/1, Gemarkung Pörnbach; Flächengröße 6.511 m²)**

Abb. 9: CEF-Fläche Fl.Nr. 704/1, Gmkg. Pörnbach, in orange dargestellt (Quelle: WPGis 2023)

Ausgangszustand: Niederwüchsiges Intensivgrünland

Herstellungsmaßnahmen:

- Schaffung von 5 Rohbodenstellen durch Abtrag des Oberbodens („Lerchenfenster“, Größe jeweils ca. 20 m²) gleichmäßig auf der Fläche verteilt
- Schlitzansaat mit zertifiziertem, gebietseigenem Wildpflanzensaatgut (Herkunft Unterbayerische Hügel- und Plattenregion; Saadmischung: Anteil Blumen 100 %) auf der restlichen Fläche

Pfleßmaßnahmen:

Die Wiesenfläche sowie die Rohbodenstellen sind 2-mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 15.07. erfolgen. Die zweite Mahd ist im September/Okttober durchzuführen. Das Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.

Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen und chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche nicht zulässig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden, da das UG keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten bietet.

7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie

z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitats. Werden diese Habitats jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder –spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die im UG vorhandenen Ackerflächen können somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Angesichts der strukturlosen Ackerflur ist davon auszugehen, dass Fledermäuse die Ackerflächen nur bedingt als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Die Bereiche entlang des Waldes sowie entlang der südlich und westlich angrenzenden Bebauung können Fledermäuse als Leitlinie dienen. Im an die Sonnenstraße angrenzenden Waldbereich im Süden (Fl. Nr. 1162) kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den zu rodenden Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Bei einer Begehung wurden vom Boden aus per Fernglas potenzielle Asthöhlen gesichtet. Daher wurden die von der Rodung betroffenen Bäume, sowie die benachbarte Baumreihe, am 31.01.2025 eingehend von einer fachkundigen Baumkletterin auf aktuelle Nutzung und das Nutzungspotenzial untersucht. Weitere Details zur Begehung sind dem zugehörigen Gutachten⁵ zu entnehmen.



Abb. 10: Waldrand parallel zur Sonnenstraße mit Krautsaum am südlichen Geltungsbereich mit Baumhöhlen in einzelnen Schwarzerlen (Aufnahmedatum 4.11.2024)

⁵ Weber, Nina: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pömbach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Die Prüfung der zu rodenden Bäume ergab weder eine aktuelle Eignung als Schutz- und Brutraum, noch eine aktuelle Nutzung der potenziellen Höhlen. Nicht genutzte Strukturen wurden nach der Untersuchung zum Teil vollständig entfernt (abgestorbene Äste ohne weitreichende Höhlung, starker Bewuchs mit wildem Wein) oder durch Verschluss unzugänglich gemacht. Eine Tötung von Fledermäusen während der Rodungsarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Eine Fällung ist nur im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelschutzzeit, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar, zugelassen (Vermeidungsmaßnahme V9). Eine Störung durch die Fällung kann daher ausgeschlossen werden, da sich Fledermäuse in dieser Zeit im Winterschlaf befinden. Die weiteren Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Jagdphase der Fledermäuse, statt. Die bereits vorhandenen Leitlinien (Waldrand und Bebauung) bleiben in ihrer Grundausrichtung bestehen. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die Prüfung der zu rodenden Bäume ergab weder eine aktuelle Eignung als Schutz- und Brutraum, noch eine aktuelle Nutzung der potenziellen Höhlen. Nicht genutzte Strukturen wurden nach der Untersuchung zum Teil vollständig entfernt (abgestorbene Äste ohne weitreichende Höhlung, starker Bewuchs mit wildem Wein) oder durch Verschluss unzugänglich gemacht. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Andere saP-relevante Säugetierarten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im UG. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahnböschungen und Hanglagen werden gerne als Lebensraum genutzt. Essenziell sind hierbei sonnige und gleichzeitig sandige Bereiche.

Da die potenziellen Lebensraumstrukturen im Süden des Planungsgebietes auf ein Zauneidechsenvorkommen hindeuten, wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vier Kartierungen gem. der Arbeitshilfe „Zauneidechsen“ des LfU (2020) durchgeführt. Die Juvenilensichtung erfolgte noch im Jahr 2024, die Subadulten- und Adultensichtung im April 2025.

Lokale Population: Laut LfU (2020) sind die Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes in erster Näherung als lokale Population anzusehen. Somit ist es anzunehmen, dass sich die Zauneidechsen aufgrund der Struktur- und Habitatausstattung lediglich im Süden des

UGs, zwischen Miscanthus-Feld, Straße und Privatgrundstücke konzentrieren und somit als lokale Population zu bezeichnen sind. Vor allem die südwestlich exponierte und mit Altgras bewachsene Böschung ist für die Art aufgrund des günstigen Kleinklimas sowie der Eignung als Lebens- und Fortpflanzungshabitat von Bedeutung und wird von der Art besiedelt. Im restlichen UG gelang kein Nachweis. Im Rahmen der Begehungen der südlich liegenden Fläche konnten folgende Sichtbeobachtungen von Männchen und Weibchen gelingen:

- 5 Jungtiere im Oktober 2024
- 3 subadulte Tiere im April 2025: zwei Weibchen (3.04., 14.04.), ein Männchen (11.04.). Es wurde jeweils lediglich ein Individuum pro Begehung gesichtet.

Dies spricht für eine erfolgreiche Reproduktion der Zauneidechsen auf der Fläche im Jahr 2024.

Da bei Kartierungen von Zauneidechsen davon ausgegangen werden muss, dass nur ein Teil der Tiere erfasst werden kann, wird nach Laufer (2014) ein sog. Korrekturfaktor verwendet, um den tatsächlichen Bestand näherungsweise schätzen zu können. Bei Anwendung des vorgeschlagenen Korrekturfaktors 6 umfasst der aktuelle Bestand subadulter und adulter Zauneidechsen hochgerechnet mind. 18 Tiere. Durch die Umsetzung der Planung geht jedoch kein Lebensraum der dort vorkommenden Zauneidechsen verloren.



Abb. 11: Ergebnisse Bestandserfassung Zauneidechse: blau subadulte Z. (Kartierzeitraum April 2025), orange juvenile Z. (Kartierung 07.10.2024)



Abb. 12: *Zauneidechsenhabitat Blick nach Norden (11.04.2025)*



Abb. 13: *Altgrasflur im Zauneidechsenhabitat (3.04.2025)*



Abb. 14: *Juvenile Zauneidechsen im Altgrasbestand (Datum 07.10.2024)*



Abb. 15: *Subadultes Männchen (Datum 11.04.2025)*

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Ein direkter Eingriff in den bestehenden Zauneidechsenlebensraum erfolgt nicht durch die Umsetzung der Planung, da die Grünfläche vollständig als solche erhalten bleibt. Während des Baus, durch den Einsatz von Baufahrzeugen im Nahbereich des bestehenden Lebensraums, könnten jedoch aktive oder auch überwinternde Zauneidechsen getötet werden. Unter Berücksichtigung der Absicherung potenzieller (Überwinterungs-)habitate während der Bauphase können Tötungen von (winterstarren) Tieren vermieden werden. So ist während der Schaffung des erweiterten

Lebensraums ein ortsfester Schutzzaun entlang des bestehenden Lebensraums aufzustellen. Im Anschluss ist der ortsfeste Schutzzaun entlang der nördlichen Grenze des erweiterten Lebensraums aufzustellen und bis zum Abschluss des letzten Bauabschnittes funktional zu halten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2). Das Aufstellen der Schutzzäune ist von einer Umweltbaubegleitung zu betreuen. (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 7). Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist somit davon auszugehen, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Individuen kommt. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko ist mit Berücksichtigung dieser Maßnahmen nicht höher als das Risiko, dem einzelne Exemplare im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos ausgesetzt sind (vgl. BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014).

Tötungsverbote werden somit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Aufgrund des regelmäßigen PKW-Verkehrs entlang der Straße, der daraus resultierenden Erschütterungen sowie der Präsenz von Katzen und Hunden ist davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Individuen eine gewisse „Grundbelastung“ bereits gewöhnt ist. Auch wird die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Diese Tatsachen dürften bisher insgesamt zu keiner negativen Beeinträchtigung oder Abwanderung der lokalen Population geführt haben. Die Vermeidungsmaßnahme V2 (Aufstellen eines Schutzzauns) dient dem Schutz der betreffenden Tiere vor einer versehentlichen Tötung durch die Baumaßnahme. Daher ist insgesamt nicht mit einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Störungsverbote werden somit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse beansprucht. Durch das Aufstellen eines ortsfesten Schutzzauns wird gewährleistet, dass nicht in den bestehenden Lebensraum eingegriffen wird und dieser dauerhaft und vollständig funktionsfähig bleibt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2). Zur Unterstützung der lokalen Population ist der bestehende Lebensraum in Richtung Norden zu erweitern und gemäß den Ansprüchen der Zauneidechsen zu entwickeln sowie dauerhaft bereitzustellen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Erweiterung des Zauneidechsen-Lebensraums). Somit kann nicht von einem Lebensraumverlust gesprochen werden, da die ökologische Funktionalität jederzeit gewahrt bleibt. Es kommt zu keiner Zerschneidung der lokalen Zauneidechsen-Population. Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen kann die lokale Population dauerhaft auf der Fläche gesichert, etabliert und gestärkt werden.

Schadigungsverbote werden somit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Landlebensräume sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für europarechtlich geschützte Falterarten deshalb nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Klärung der Betroffenheit relevanter Vogelarten wurden im UG fünf Übersichtsbegehungen jeweils in den Morgenstunden bei sonniger Witterung in Anlehnung an

die gängigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas sowie aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Vom Boden aus wurden am 4.11.24 Baumhöhlen gesichtet. Es wurden an drei Schwarzerlen mehrere Höhlenstrukturen festgestellt. Eine genaue Überprüfung der von der Rodung betroffenen Bäume, sowie der angrenzenden Baumreihe, fand daraufhin am 31.01.2025 durch eine fachlich versierte Baumkletterin statt. Die Vorgehensweise, genauen Daten und Witterungsbedingungen sind den zugehörigen Gutachten⁶ zu entnehmen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Status
Amsel*	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel (Wald)
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>				Nahrungsgast
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>				Nahrungsgast
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>				Brutvogel (Wald)
Elster*	<i>Pica pica</i>				Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Brutvogel UG (Acker)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	Brutvogel (Wald)
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>				Nahrungsgast
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u	Nahrungsgast
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>				Brutvogel (Wald)
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>				Nahrungsgast
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>				Nahrungsgast
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>				Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	Durchzügler
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		u	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>				Brutvogel (Wald)
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>				Brutvogel (Wald)
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>				Brutvogel (Wald)
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapilla</i>				Brutvogel (Wald)
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>				Brutvogel (Wald)

⁶ Weber, Nina: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pömbach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	Nahrungsgast
Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>				Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	Nahrungsgast
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>				Nahrungsgast
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	g	Pot. Nahrungsgast
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Brutvogel (Wald)
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>				Brutvogel (Wald)

fett saP-relevante Art

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

EZB Erhaltungszustand Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, G=Gefährdung anzu-
nehmen, aber Status unbekannt, R= Extrem seltene Art, V= Art der Vorwarnliste,
D=Daten defizitär, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen
ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhal-
tungszustandes erfolgt.

Im UG wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen – Brutvögel, Nahrungsgäste,
und Durchzügler. Davon brütet lediglich eine saP-relevante Art auf dem Acker des
Plangebietes sowie im erweiterten UG.

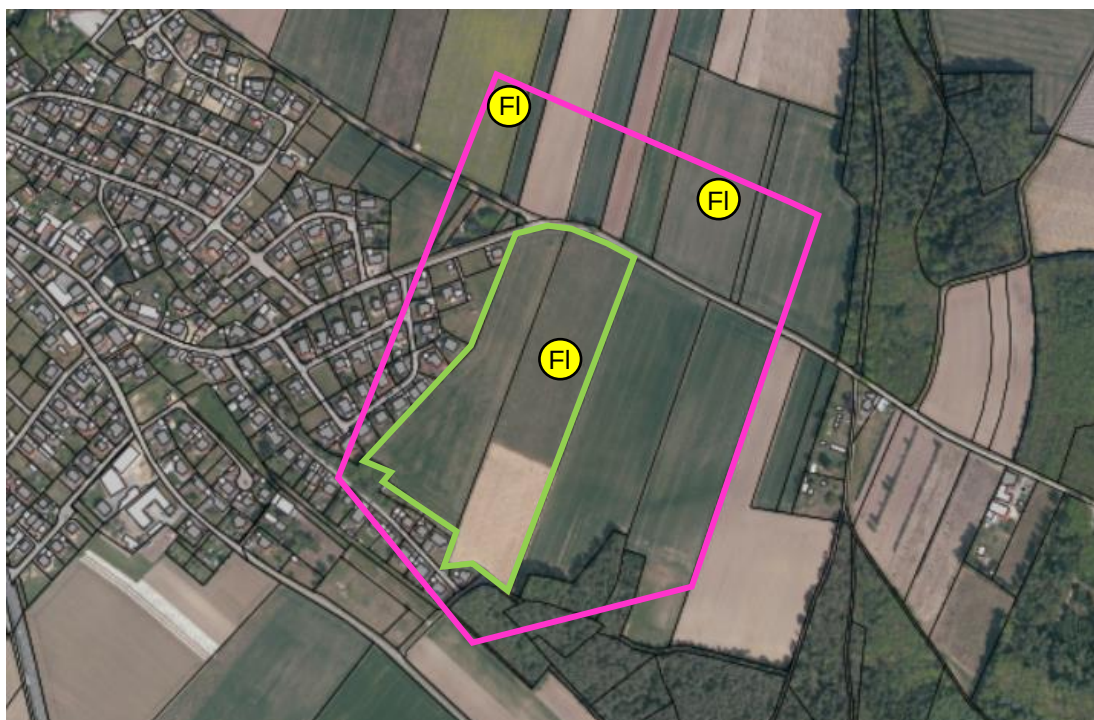


Abb. 16: Reviere saP-relevanter Vogelarten (FI: Feldlerche,) Planungsgebiet: grün (Quelle: WPgis 2023, ohne Maßstab)

7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Der Großteil der nachgewiesenen Arten sind sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Tab. 1). Unter Annahme einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

1. Durchzügler / Nahrungsgäste

Als Durchzügler im UG konnte der Kuckuck beobachtet werden. Feldsperling, Haus-sperling, Mauersegler, Mäusebussard, Stieglitz und Turmfalke konnten bei der Nahrungssuche auf dem Acker sowie im Flug jagend beobachtet werden.

Als potenzieller Nahrungsgast kann der auf dem ehemaligen Brauereischlot in Pörnbach brütende **Weißstorch** aufgeführt werden. Dieser konnte bei keiner Ortsbegehung auf dem Acker des UG gesichtet werden. Somit handelt es sich nicht um ein regelmäßig frequentiertes Nahrungshabitat. Laut LfU (2023) benötigen die Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen als Nahrungshabitat. Die Ackerflächen des UG sind somit nicht optimal geeignet. Mit großer Wahrscheinlichkeit nutzt das Brutpaar das westlich von Pörnbach gelegene Paartal mit seinen großflächigen Feucht- und Extensivwiesen als Nahrungshabitat.

Durch die Umwandlung der Ackerfläche im Planungsgebiet tritt somit keine nahrungsbedingte Verschlechterung des lokalen Brutpaares ein, da im Umfeld geeignetere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind.

Ebenfalls ist davon auszugehen, dass bei der als Durchzügler ermittelten Art, die keinen Bezug zum UG hat, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen bei einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Umsetzung der Planung führt zu keiner Verringerung oder Verschlechterung der Nahrungsressourcen. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (S. 12) kann das UG von Nahrungsgästen sogar im besseren Maße als Teil des Nahrungsgebiets genutzt werden. Eine Betroffenheit der Durchzügler und Nahrungsgäste kann somit ausgeschlossen werden.

2. Bodenbrüter

An vier Begehungen konnte die **Feldlerche** bei Singflügen auf dem Acker im direkten Planungsgebiet beobachtet werden (vgl. Abb. 8). Das Weibchen wurde ebenfalls gesichtet. Somit handelt es sich um ein Brutpaar. Ebenso wurden zwei weitere singende Männchen im Norden, ca. 120 und 150 m vom Planungsgebiet entfernt, nachgewiesen. Die Feldlerche ist Brutvogel in weitgehend offenen Landschaften, Hauptlebensräume sind Grünland- und Ackergebiete. Wichtig sind vor allem Böden mit einer vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautschicht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Für die Feldlerche als Bodenbrüter besteht eine Erhöhung der Tötungsgefahr während der Bauphase. Die Vermeidungsmaßnahme V1 „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung“ stellt sicher, dass keine besetzten Nester mit Jungtieren oder Eiern geschädigt werden. Eine betriebsbedingte Tötungsgefahr kann durch die Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält.⁷ Zu Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen beträgt der Abstand > 50 m, zu Hochspannungsfreileitungen > 100 m sowie zu Baumreihen meist ca. 120 m (vgl. LANUV NRW 2019⁸, StMUV 2023⁹).

Aufgrund der Entstehung von neuen Vertikalkulissen durch die Gebäude wirkt sich das Vorhaben auch anlagenbedingt auf die Umgebung aus. Die beiden nördlich des Planungsgebietes nachgewiesenen Feldlerchen-Reviere sind 120 und 150 m entfernt. Jedoch befinden sich einige Laubbäume nördlich der Lindenstraße, welche bereits aktuell als Kulisse wirken. Somit ist davon auszugehen, dass diese beiden Reviere auch nach der geplanten Bebauung weiterhin bestehen können. Da die Lebensraumfunktionen trotz des Eingriffs gewahrt bleiben, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die Feldlerche brütet auf der Ackerfläche des Planungsgebiets. Bei Umsetzung der Planung treten somit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Im großräumigen Umfeld sind geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, die jedoch bereits von anderen Brutpaaren besetzt werden. Darüber hinaus ist ein Ausweichen auf angrenzende Flächen aufgrund der Topografie und Eignung der Flächen nicht möglich, wodurch das betroffene Brutpaar zum Abwandern gezwungen wird.

⁷ Daunicht, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Dissertation, Universität Bern.

⁸ LANUV NRW (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035> (05.01.2023)

⁹ StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). München.

Zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durchzuführen. Hierbei ist eine 0,5 ha große Wiesenfläche „bodenbrüterfreundlich“ zu entwickeln (vgl. CEF-Maßnahme).

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden, werden die in Kap. 7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände für Europäische Vogelarten nach VRL nicht erfüllt.

3. Höhlenbrüter

Bei einer Begehung des Waldrand am 4.11.2024 wurden vom Boden aus per Fernglas potenzielle Asthöhlen in den zu rodenden Bäumen gesichtet. Daher wurden diese, sowie die benachbarte Baumreihe, am 31.01.2025 eingehend von einer fachkundigen Baumkletterin auf aktuelle Nutzung und das Nutzungspotenzial untersucht. Weitere Details zur Begehung sind dem zugehörigen Gutachten¹⁰ zu entnehmen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Die Prüfung der zu rodenden Bäume (Schwarzerlen, Waldkiefer und Bergahorn) auf Flur Nr. 1162 ergab weder eine aktuelle Eignung als Schutz- und Brutraum, noch eine Nutzung der potenziellen Höhlen. Nicht genutzte Strukturen wurden nach der Untersuchung zum Teil vollständig entfernt (abgestorbene Äste ohne weitreichende Höhlung, starker Bewuchs mit wildem Wein) oder durch Verschluss unzugänglich gemacht. Eine Betroffenheit von saP-relevanten Höhlenbrütern ist demnach nicht gegeben. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass eine Fällung nur außerhalb der Vogelschutzzeit, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar, zugelassen ist (Vermeidungsmaßnahme V9).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Da von der Rodung lediglich die äußere Baumreihe betroffen ist, können Individuen während der Bauarbeiten in den östlich anschließenden Waldbereich ausweichen. Zudem ist eine Fällung nur außerhalb der Vogelschutzzeit zulässig. Brutvögel werden demnach nicht erheblich gestört.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Die Prüfung der zu rodenden Bäume (Schwarzerlen, Waldkiefer und Bergahorn) ergab keine aktuelle Nutzung sowie Eignung als Schutz- und Brutraum. Nicht genutzte Strukturen wurden nach der Untersuchung zum Teil vollständig entfernt (abgestorbene Äste ohne weitreichende Höhlung, starker Bewuchs mit wildem Wein) oder durch Verschluss unzugänglich gemacht. Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Fällung nur außerhalb der Vogelschutzzeit, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar, zugelassen ist (Vermeidungsmaßnahme V9). Eine Betroffenheit von saP-relevanten Höhlenbrütern ist demnach nicht gegeben.

¹⁰ Weber, Nina: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pörnach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten und die CEF-Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden, werden die in Kap. 7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände für Europäische Vogelarten nach VRL nicht erfüllt.

8 Gutachterliches Fazit

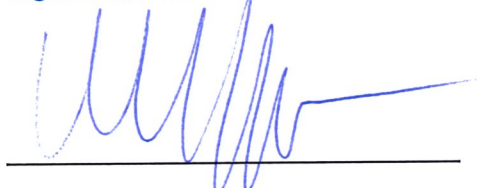
In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Nähe Sonnenstraße“ in der Gemeinde Pörnbach hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 28.08.2023,

ergänzt am 15.04.2025



Ursula Pfaffermayr,

Geschäftsbereichsleitung Architektur

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S. Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2022): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Daunicht, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Dissertation, Universität Bern.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, S. 93-142

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). München.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Weber, Nina: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Eingehende Untersuchung von potenziell nutzbaren Lebensräumen an Bäumen – Projekt 3018.091 Pörnbach BP25 „Nähe Sonnenstraße“ Flur-Nr.: 1162, 1163 [Stand 12.02.2025]